

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, fest, dass die 4M Digital Media OG als Veranstalterin des über die terrestrische Multiplexplattform MUX C (Region Außerfern) ausgestrahlten Programms „RE|eins“ am 01.07.2014 die Bestimmung des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die von Stefan Beirer gesponserte und von ca. 18:00 bis 18:54 Uhr ausgestrahlte Sendung „RE|Aktuell“ nicht an ihrem Anfang oder an ihrem Ende eindeutig als gesponsert gekennzeichnet hat.
2. Der 4M Digital Media OG wird gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G aufgetragen, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von ihr ausgestrahlten Programms „RE|eins“ an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 18:00 und 19:00 Uhr in folgender Weise durch Verlesung zu veröffentlichen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht festgestellt: Die am 01.07.2014 im Programm „RE|eins“ ausgestrahlte Sendung „RE|Aktuell“ war an ihrem Anfang oder an ihrem Ende nicht eindeutig als gesponsert gekennzeichnet. Dadurch wurde gegen einschlägige Bestimmungen des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes verstößen.“

Der 4M Digital Media OG wird gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G aufgetragen, der KommAustria zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung vorzulegen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Auf Grund der nach § 2 Abs. 1 Z 7 KOG der KommAustria obliegenden Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Mediendiensteanbieter forderte die KommAustria die 4M Digital Media OG mit Schreiben vom 22.07.2014 zur Vorlage von Aufzeichnungen ihres am 01.07.2014 von 18:00 bis 19:00 Uhr ausgestrahlten Programms „RE|eins“ auf.

Mit am 11.07.2014 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben legte die 4M Digital Media OG Aufzeichnungen des von ihr am 01.07.2014 von 18:00 bis 19:00 Uhr ausgestrahlten Programms vor.

Mit Schreiben vom 22.07.2014 übermittelte die KommAustria der 4M Digital Media OG die Auswertung der am 01.07.2014 von 18:00 bis 19:00 Uhr ausgestrahlten Sendungen des Programms „RE|eins“ und forderte diese zur Stellungnahme zu der ihr vorgehaltenen Rechtsverletzung binnen einer Frist von zwei Wochen auf.

Die 4M Digital Media OG nahm zu den Ergebnissen der Auswertung mit Schreiben vom 06.08.2014 Stellung, wobei im Wesentlichen ausgeführt wurde, dass die beanstandete Sendung unter dem Motto „5 Jahre RE|eins“ gelaufen sei und es sich dabei um einen Rückblick im Rahmen des 5-Jahres-Jubiläums des Senders gehandelt habe, wobei in lockerem Moderationsrahmen die persönlichen Highlights der Moderatoren Hannes Kirchebner und Reinhard Oberlohr gezeigt worden seien. Der betreffende Beitrag sei zum Zeitpunkt der Erstausstrahlung am 05.09.2012 ein redaktioneller Beitrag mit Produktionskostenbeteiligung gewesen, was durch ein Werbeinsert („Mit freundlicher Unterstützung von Stefan Beirer“) sowohl innerhalb des Beitrags als auch im Abspann der Wochensendung explizit vermerkt worden sei. Bei der Erstausstrahlung sei nicht geplant gewesen, dass dieses Filmmaterial erneut zur Ausstrahlung komme. Zum Zeitpunkt der Wiederholung sei der Ausschnitt des betreffenden Beitrags ohne das Insert gezeigt worden, wobei die Wiederholung weder monetär noch durch Gegengeschäfte gesponsert worden sei. Es sei also keine weitere Produktions- oder Ausstrahlungskostenbeteiligung erfolgt, da der Beitrag nunmehr aus dem Archivmaterial des Senders bedient worden sei. Der ausgestrahlte Beitragsausschnitt sei auch für die Zuseher eindeutig als Rückblick (Erinnerung an die erste Moderation von Hannes Kirchebner) erkennbar gewesen. Der Hinweis des Moderators sei damit keine beabsichtigte erneute Hervorhebung der Firma Stefan Beirer gewesen, sondern sei im Zuge der Einbindung des Beitrags in das Programm der nunmehr beanstandeten Wochensendung übersehen worden.

Mit Schreiben vom 14.08.2014 leitete die KommAustria wegen vermuteter Verletzung von § 31 Abs. 1 Z 2 AMD-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung gemäß §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein und gab der 4M Digital Media OG die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Es langte keine weitere Stellungnahme ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die 4G Digital Media OG ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 05.10.2009, KOA 4.425/09-001, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „RE|eins“ über die terrestrische Multiplexplattform MUX C (Region Außerfern).

Am 01.07.2014 wurde von ca. 18:00 bis 18:54 Uhr die Sendung „RE|Aktuell“ ausgestrahlt, in welcher ab ca. 18:35 Uhr ein Beitrag über das „Dürrenbergrennen“ (erkennbar eine Mountainbike- und Berglauf-Veranstaltung) gezeigt wurde. Die Sendung unter dem Motto „5 Jahre RE|eins“ war in Form eines Rückblicks gestaltet, in dem – verbunden durch ein Gespräch der beiden Moderatoren – Beiträge aus vergangenen Sendungen gezeigt wurden.

Die Anmoderation des Beitrages durch den Moderator enthält – während dieser vor einem sogenannten „Quad“ steht – u.a. folgende Passage: „*Wir haben von der Firma Stefan Beirer aus Pflach ein traumhaftes Gefährt zur Verfügung bekommen, damit wir für Sie, liebe Zuseher, traumhafte Aufnahmen machen können, spannende Aufnahmen machen können.*“

Im Rahmen des Beitrages ist der Moderator dabei zu sehen, wie er Teile der Strecke des Rennens mit dem Quad abfährt.

Die Schlussmoderation des Beitrages beginnt wie folgt: „*Ja, liebe Zuseher, ich werde mich jetzt ins Tal begeben. Ich möchte mich nochmals recht herzlich beim Stefan Beirer bedanken, der uns diese tollen Aufnahmen ermöglicht hat, dank dieses Fahrzeuges, hier am Dürrenbergrennen.*“

Weder am Anfang noch am Ende der Sendung „RE|Aktuell“ wurde ein Sponsorhinweis auf die „Firma Stefan Beirer“ ausgestrahlt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Zulassung ergeben sich aus dem zitierten Zulassungsbescheid der KommAustria vom 05.10.2009, KOA 4.425/09-001.

Die Feststellungen zu dem am 01.07.2014 von 18:00 bis 18:54 Uhr ausgestrahlten Sendung „RE|Aktuell“ ergeben sich aus den von der 4G Digital Media OG vorgelegten Aufzeichnungen des Programms und deren Stellungnahme im Verfahren.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde und Verfahren

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen. Vermutet die KommAustria Verletzungen der genannten Bestimmungen, so hat sie die Ergebnisse ihrer Auswertungen dem betroffenen Rundfunkveranstalter zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen zu übermitteln.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG hat die KommAustria unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahme bei begründetem Verdacht einer Verletzung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G diese von Amts wegen weiter zu verfolgen. Im vorliegenden Fall

konnte die Stellungnahme der 4M Digital Media OG die Bedenken der KommAustria hinsichtlich der im beobachteten Zeitraum vermuteten Werbeverstöße nicht ausräumen, weshalb in weiterer Folge ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß § 43 Abs. 2 iVm §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G einzuleiten war, wobei der 4M Digital Media OG hierzu neuerlich Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

4.2. Gesetzliche Grundlagen

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

- [...]
30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil einer Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist;*
[...]
 32. *Sponsoring: jeder Beitrag von nicht im Bereich des Anbietens von audiovisuellen Mediendiensten oder in der Produktion von audiovisuellen Werken tätigen öffentlichen oder privaten Unternehmen oder natürlichen Personen zur Finanzierung von audiovisuellen Mediendiensten oder Sendungen mit dem Ziel, ihren Namen, ihre Marke, ihr Erscheinungsbild, ihre Tätigkeiten oder ihre Leistungen zu fördern;*
[...]“

§ 37 Abs. 1 AMD-G lautet:

„(1) Gesponserte audiovisuelle Mediendienste oder Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen

1. *Ihr Inhalt und bei Fernsehsendungen ihr Programmplatz dürfen auf keinen Fall in einer Weise beeinflusst werden, dass die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit des Mediendiensteanbieters beeinträchtigt wird.*
2. *Sie sind durch den Namen, das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen, eindeutig als gesponsert zu kennzeichnen, bei Sendungen insbesondere an ihrem Anfang oder an ihrem Ende durch eine An- oder Absage.*
3. *Sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere durch spezifische verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen, anregen.“*

4.3. Fehlender Sponsorhinweis am Anfang oder Ende der Sendung „RE|Aktuell“

Wie sich aus der festgestellten Nennung der „Firma Stefan Beirer“ bzw. von Stefan Beirer als Person unzweifelhaft ergibt, war der in der Sendung „RE|Aktuell“ enthaltene Beitrag über das „Dürrenbergrennen“ von diesem durch Zurverfügungstellung eines Quads gesponsert.

Das in der Definition von Sponsoring enthaltene Erfordernis des Beitrags zur Finanzierung ist weit zu verstehen. Für das Vorliegen von Sponsoring kommt es nicht auf einen konkreten Beitrag des Sponsors für eine bestimmte Sendung an. Vielmehr ist entscheidend, dass ein Beitrag zum Gesamthaushalt des Mediendiensteanbieters geleistet wird. Der „Beitrag zur Finanzierung“ muss auch nicht in Geld bestehen. Ausgehend von der dargestellten Definition stellt auch die Einsparung von Produktionskosten einen Beitrag zur Finanzierung im Sinn des AMD-G dar (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze³, S. 420).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs stellen die Vorschriften zur Offenlegung von Sponsoring auf die Sendung und nicht auf Sendungsteile ab (vgl. VwGH 19.11.2008, Zl. 2005/04/0172, zur im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmung des § 17 ORF-G). Das bedeutet, dass, wenn ein Sendungsteil gesponsert ist, die gesamte Sendung als gesponsert zu kennzeichnen ist. Mit einem Sponsorhinweis während der Sendung bzw. im Rahmen des jeweiligen Beitrages wird der Verpflichtung zur Ausstrahlung eines Sponsorhinweises am Anfang oder am Ende einer Sendung nicht Genüge getan (vgl. wiederum VwGH 19.11.2008, Zl. 2005/04/0172).

Bei der Sendung „RE|Aktuell“ handelt es sich – ausgehend von dem auch in der Stellungnahme der 4G Digital Media OG dargestellten thematischen Zusammenhang der Beiträge („5 Jahre RE|Eins“) – unzweifelhaft um eine Sendung im Sinn der Definition gemäß § 2 Z 30 AMD-G. Damit wäre aber gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G entweder am Anfang oder am Ende der Sendung „RE|Aktuell“ ein entsprechender Sponsorhinweis (An- oder Absage) auszustrahlen gewesen.

An dieser Einschätzung ändert auch nichts, dass es sich bei der gegenständlichen Sendung um einen „Rückblick“ und bei dem inkriminierten Beitrag um eine Wiederholung eines Beitrags vom 05.09.2012 gehandelt hat, auch wenn die ursprüngliche Sendung korrekt als gesponsert gekennzeichnet war. Jedenfalls im hier vorliegenden Fall einer Art „unechter Produktionshilfe“ besteht nämlich auch bei Zusammenstellung einer Sendung aus Archiv-Beiträgen kein Zweifel daran, dass ein Beitrag des Sponsors zur Finanzierung (auch) der aus Wiederholungen bestehenden Sendung geleistet wurde. Greift der Rundfunkveranstalter auf einen Beitrag zurück, der – durch Zurverfügungstellung eines Produktionsmittels – ursprünglich mittels eines finanziellen Beitrags eines Sponsors entstanden ist, ist dieses Sponsoring auch für die als „Rückblick“ gestaltete Sendung nach den Bestimmungen des AMD-G offenzulegen. Es liegt ausschließlich am Rundfunkveranstalter, durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass den gesetzlichen Anforderungen an die Offenlegung derartiger Sponsoringverhältnisse auch bei Wiederholungen von Sendungen Rechnung getragen wird.

Es war daher eine Verletzung des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G festzustellen (Spruchpunkt 1.).

4.4. Veröffentlichung

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung stützt sich auf § 62 Abs. 3 AMD-G. Nach der Rechtsprechung zur vergleichbaren Bestimmung des § 37 Abs. 4 ORF-G und dessen Auslegung im Sinne der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990 und VwGH 15.09.2004, Zl. 2003/04/0045) ist die Veröffentlichung der Entscheidung als „contrarius actus“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen, dass „tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung soll diesem Anliegen eines „contrarius actus“ Rechnung getragen werden.

Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt sich aus dem Umstand, dass die mit diesem Bescheid festgestellte Rechtsverletzung in diesem Zeitrahmen erfolgte. Die Vorlage der Aufzeichnungen dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 47 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 22. September 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

4M Digital Media OG, z.Hd. DI Mario Schwaiger, Schrettergasse 2/5, 6600 Reutte, **per RSb**